

Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Finanzwirtschaft	Datum: 20.01.2017	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 5	Bezeichnung der Vorlage: Ermächtigungsübertragungen von 2016 nach 2017		Datum: 30.01.17
Vorlage-Nr: VO/3915/17			Bürgermeister: Gez. Stock
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	
Ö	07.02.2017	Haupt- und Finanzausschuss (2017)	
Ö	21.02.2017	Rat der Stadt Wegberg	

Sachverhalt:

Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sind gemäß § 22 Abs. 1 Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO NRW) übertragbar. Der Bürgermeister regelt mit Zustimmung des Rates die Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragung. Am [08.04.2014](#) stimmte der Rat den folgenden Grundsätzen des Bürgermeisters zu:

1. Konsumtive Mittel werden nicht übertragen.
2. Bei investiven Maßnahmen entscheidet der Bürgermeister in Abstimmung mit der Kämmerin über die Übertragung ins Folgejahr.
3. Investive Mittel sind längstens bis zu 2 Jahre nach Fertigstellung bzw. Inbetriebnahme der Investitionstätigkeit übertragbar.

Generell sollen nur Ermächtigungen von bereits begonnenen Investitionsmaßnahmen übertragen werden. Investive Maßnahmen, die noch nicht begonnen wurden, sollten im nächsten Planjahr neu veranschlagt werden. Es soll insbesondere nur dann eine Ermächtigungsübertragung gebildet werden, wenn der Investitionsauftrag endgültig abgeschlossen werden kann.

Insgesamt belief sich die Summe der investiven Haushaltsreste auf 6.139.904,29 €. Aufgrund der o.g. Grundsätze wird vorgeschlagen, eine Summe in Höhe von 2.763.583 € in das Haushaltsjahr 2017 zu übertragen. Hiervon war zum 31.12.16 eine Summe von 2.060.324 € zur Auszahlung vorgemerkt (Aufträge erteilt). Die geplante Übertragungssumme ist höher als im Vorjahr. Ein Grund hierfür ist der hohe Betrag bei der Investitionsmaßnahme 011304H448 Sanierung Gymnasium (ca. 1,43 Mio €). Ein weiterer Grund für die verhältnismäßig hohe Übertragungssumme ist, dass einige Aufträge erst zum Jahresende vergeben wurden (z. B. LKW mit Kranaufsatz/187.000 € oder PV-Anlagen). Die späte Abwicklung der geplanten Investitionen ist damit zu begründen, dass die Haushaltssatzung im April genehmigt wurde und dass hiernach zunächst Vorlagen für den Fachausschuss und den Rat zur Einzel-Darstellung der Maßnahmen gefertigt wurden. Hierdurch verzögerte sich der Ausschreibungsprozess.

Es zeigte sich außerdem bei der Analyse der zu übertragenden Positionen, dass vor allem Honorare für Planungsleistungen erst mit starker zeitlicher Verzögerung abgerechnet werden.

Gemäß § 22 Abs. 4 GemHVO ist dem Rat eine Übersicht der Ermächtigungsübertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnis- und den Finanzplan vorzulegen. In Abstimmung mit der Kommunalaufsicht ist aufgrund des Haushaltssicherungskonzeptes eine Kenntnisnahme nicht ausreichend, vielmehr muss der Rat über die Liste beschließen. Aus diesem Grund ist zu jeder einzelnen Übertragungsposition eine Erläuterung aufgeführt. Die Kommunalaufsicht hat verfügt, dass der Rat die nach § 22 Abs. 4 GemHVO vorgelegte Liste kritisch auf ihre Haushaltsverträglichkeit zu prüfen hat. Der entsprechende Ratsbeschluss ist dem Landrat unverzüglich vorzulegen.

Für den Finanzplan 2017 hat die Übertragung zur Folge, dass sich die Auszahlungen um 2.763.583 € erhöhen. Der Grund für eine Übertragung von Mitteln ist in der Regel, dass Verträge mit Unternehmern geschlossen wurden. Die Übertragung sichert die Bereitstellung von Haushaltsmitteln und ist zur Fortführung von Baumaßnahmen ohne Unterbrechung in der haushaltslosen Zeit zwischen Kalenderjahresbeginn und Bekanntmachung der Haushaltssatzung erforderlich. Der Ergebnisplan wird infolge der investiven Ermächtigungsübertragungen mit Abschreibungen und ggfls. mit Finanzierungskosten belastet.

Der beigefügten Anlage sind die Maßnahmen zu entnehmen, die bereits begonnen, aber noch nicht fertiggestellt wurden bzw. bei denen die neuen Ansätze für das 2017 nicht ausreichen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, die beigefügten Ermächtigungsübertragungen in das Haushaltsjahr 2017 zu beschließen.

Kosten und Finanzierung:

Im Finanzhaushalt 2017 erhöhen sich die Auszahlungen die über Kredite finanziert werden müssen. Die Finanzierung kann über die nicht beanspruchte Kreditermächtigung aus 2016 erfolgen. Die Kreditermächtigung wird entsprechend der Inanspruchnahme der gebildeten investiven Auszahlungsreste übertragen.

Anlage/n:

Liste zu den Ermächtigungsübertragungen (einschließlich der Darstellung des Umsetzungsstandes und der Begründungen)

Unterschrift d. federführenden Fachbereichleiters/Dezernenten

Gez. Kühlen

Kämmerin

Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten